

**RS OGH 2003/8/26 5Ob82/03z,
6Ob122/16h, 6Ob211/17y,
5Ob134/18v, 8Ob83/21w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2003

Norm

ABGB §1295 Abs2 III

Rechtssatz

Die von der Rechtsordnung intendierte Abwehr jeglichen Rechtsmissbrauchs (§ 1295 Abs 2 ABGB) kann die verschiedensten Maßnahmen rechtfertigen. Sie müssen nur der Schwere des Rechtsmissbrauchs angemessen sein. Gesellt sich zum Vorwurf der Schikane ein Verstoß gegen besondere Treuepflichten, ist zur Schadensabwehr auch ein Zwang zum Vertragsabschluss in Erwägung zu ziehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 82/03z
Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 82/03z
Veröff: SZ 2003/95
- 6 Ob 122/16h
Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 122/16h
Vgl auch; Beisatz: Es ist zu berücksichtigen, ob eine bloß teilweise Abweisung des Antrags durch eine entsprechende Willenserklärung der Stifter gedeckt wäre; entscheidend ist, ob bei objektiver Betrachtung der Beschluss auch ohne den nichtigen Teil gefasst worden wäre; im Zweifel liegt Totalnichtigkeit vor. (T1)
Beisatz: Hier: Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit von Änderungen der Stiftungsurkunde. (T2); Veröff: SZ 2017/25
- 6 Ob 211/17y
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 211/17y
Auch; Beisatz: Ein Zwang zum Vertragsabschluss ist dann anzunehmen, wenn Schaden von der Gemeinschaft abgewendet wird und die Nachteile für den Betroffenen so gering sind, dass seine Verweigerungshaltung nur noch mit Schikane erklärt werden kann. (T3)
Beisatz: Hier: Pflicht zur Unterschriftsleistung unter einen Servitutsvertrag mangels konkret drohenden Schadens im Fall der Unterschriftsverweigerung durch den beklagten Wohnungseigentümer verneint. (T4)
- 5 Ob 134/18v
Entscheidungstext OGH 17.01.2019 5 Ob 134/18v
Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Pflicht zur Mitwirkung an der Änderung des Wohnungseigentumsvertrags mangels eines der Wohnungseigentümergeinschaft konkret drohenden Schadens verneint. (T5)
- 8 Ob 83/21w
Entscheidungstext OGH 22.10.2021 8 Ob 83/21w
Vgl; Beisatz: Hier: Kein Zwang zur Einräumung eines Liftbenützungsrrechtes für eine Mieterin durch den Wohnungseigentümer. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118131

Im RIS seit

25.09.2003

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at